

Stand 21.Januar 2009

Muster-Sponsoringvertragsentwurf sowie Hinweise für Sponsoring-Vertragsentwurf

Vorbemerkung

Der Arbeitskreis „Steuerrecht im DRK“ hat die Anregung aufgenommen, ein Muster für einen Sponsoringvertrag in den DRK-Leitfaden mit aufzunehmen. Hinsichtlich des Ausschlusses einer Haftung aus dem Mustervertrag sowie der verbindlich zu beachtenden Vorgaben wird auf die Schlussbemerkungen am Ende des Mustervertrags hingewiesen.

Entwurf eines Muster- Sponsoringvertrages

Zwischen dem

Deutschen Roten Kreuz (*weitere Namensbezeichnung und Adresse*), vertreten durch
(*Name des Vertreters*),

- nachfolgend DRK -

und (*Name und Adresse des Sponsors*) vertreten durch (*Name des Vertreters*),

- nachfolgend Sponsor -

wird die nachfolgende Vereinbarung getroffen.

Präambel

Der Sponsor beabsichtigt, (*Absicht darstellen*). Das DRK beabsichtigt, dieses Projekt mit seinem Namen und Wahrzeichen (= Logo des DRK) zu unterstützen.

§ 1

Rechte und Pflichten des Sponsors

Der Sponsor ist befugt im Rahmen des Projektes (Flyer etc., genaue Bezeichnung erforderlich), auf denen der Name und das Wahrzeichen des DRK (= *Logo des DRK*) abgebildet ist, herzustellen. Der Sponsor verpflichtet sich, das Logo nur im Rahmen dieses Projektes zu verwenden. Das verwendete Logo des DRK wird vom DRK vorgegeben.

Das Layout muss, sofern darauf das Logo des DRK abgedruckt wird, vom DRK vor der Produktion freigegeben werden.

Weitere Möglichkeiten, mit seinem Engagement für das DRK zu werben, stehen dem Sponsor offen. Sie sind jedoch vorab vom DRK zu genehmigen. Die Kosten hierfür trägt der Sponsor.

Das Unternehmen verpflichtet sich, die Regelungen des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb einzuhalten. Verstöße gegen diese Regelung berechtigen das DRK zur außerordentlichen Kündigung.

§ 2 Pflichten des DRK

Das DRK verpflichtet sich (*Gegenstand beschreiben, z.B. in seinen DRK-eigenen Medien über die Kooperation zu berichten (aktives Sponsoring) /oder in zurückhaltender Form auf die Unterstützung durch den Sponsor hinzuweisen (durch Logo etc = passives Sponsoring.)*; unbedingt Sponsoring-Erlass vom 18.2.1998 beachten).

§ 3 Verwendung des Logos

Die vom DRK genehmigte Verwendung des Namens und Wahrzeichens des DRK durch den Sponsor ist auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland beschränkt.

Der Sponsor darf das vom DRK im Rahmen dieses Vertrages zur Verfügung gestellte Logo des DRK ausschließlich in der vom DRK vorgegebenen Form unter Beachtung des DRK-Erscheinungsbildes und der Ausführungsbestimmungen zur Verwendung des Wahrzeichens des Roten Kreuzes oder Roten Halbmonds durch die Nationalen Gesellschaften verwenden. Veränderungen der Motive und Zeichen dürfen von dem Sponsor nicht ohne vorherige Zustimmung des DRK vorgenommen werden.

Der Sponsor verpflichtet sich, über diese Vertragsregelung hinaus, das zur Verfügung gestellte Logo des DRK sowie den Namen und das Wahrzeichen des DRK nicht zu eigenen Zwecken gleich welcher Art zu verwenden oder die Verwendung Dritten zu genehmigen und auch nicht mit der Zusammenarbeit mit dem DRK für sich zu werben, sofern es sich nicht um den vorliegenden Vertragsgegenstand handelt.

Der Sponsor verpflichtet sich, nach dem (*Datum des Vertragsendes einsetzen*) keine weiteren Werbemittel, die den Namen und/oder das Wahrzeichen des Deutschen Roten Kreuzes in der nach diesem Vertrag erlaubten Form abbilden, zu produzieren und/oder zu verwenden oder durch Dritte produzieren und/oder verwenden zu lassen. Weiterhin wird der Sponsor am (*Datum des Vertragsendes einsetzen*) noch vorhandene, überschüssige Werbemittel in keiner Weise weiter verwenden oder an Dritte weitergeben.

§ 4**Vergütung, Zahlungsmodalitäten**

Für die Zusammenarbeit mit dem DRK wird der Sponsor an das DRK einen Betrag von EURzzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer entrichten (*sofern das Entgelt auf Basis von Mengeneinheiten erfolgt ist abweichend folgender Text möglich: Der Vergütung erfolgt (z.B. monatlich) auf Basis der Angaben des Sponsors.*)

Die Zahlung ist innerhalb von 10 Werktagen nach Rechnungsstellung fällig (*bei Gut-schriften durch den Sponsor sollte alternativ ein Zeitpunkt angegeben werden, zu dem der Betrag spätestens fällig ist*).

Das DRK behält sich vor, die Ermittlung einschließlich der damit zusammenhängenden Daten zu prüfen oder von einem/r unabhängigen Wirtschaftsprüfer/Wirtschaftsprüfungsgesellschaft überprüfen zu lassen. Die Kosten einer solchen Prüfung trägt das DRK, es sei denn, die Überprüfung ergibt eine Abweichung zu Ungunsten des DRK von mehr als 3 %.)

§ 5**Beginn, Laufzeit**

Der Vertrag beginnt am (*Datum einsetzen*) und hat eine Laufzeit von .xxx Jahren (*nicht länger als 3 Jahre*). (*Oder: Die Genehmigung gilt nur für die Zeitdauer des Projekts „Name des Projekts“ einfügen*).

Der Vertrag verlängert sich um ein Jahr, wenn nicht eine der Vertragsparteien den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Ablauf des Vertragsendes kündigt.

Nach der Verlängerung ist der Vertrag jährlich mit einer Frist von (xxx)Monaten zum Ende des Vertragsjahres für beide Vertragsparteien kündbar, andernfalls verlängert er sich jeweils um ein weiteres Jahr. (*Maximal darf die Vertragslaufzeit insgesamt 3 Jahre betragen*)

§ 6**Vertragsaufhebung oder –kündigung**

Das DRK behält sich vor, diese Vereinbarung jederzeit fristlos aufzuheben, falls die Tätigkeit vom Sponsor die Achtung des Namens und Wahrzeichens des Roten Kreuzes untergräbt oder seinem Ansehen schadet.

Das DRK behält sich weiterhin vor, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn andere Unternehmen oder Vereinigungen an das DRK mit der Bitte herantreten, dass Wahrzeichen in ähnlicher Form, wie in diesem Vertrag beschrieben, nutzen zu dürfen.

Der Vertrag steht unter einer auflösenden Bedingung. Er wird mit sofortiger Wirkung beendet, wenn das Präsidium des DRK eine Unvereinbarkeit zu den vom Präsidium und Präsidialrat des DRK am 18.09.1997 und 19./20.01.1998 beschlossenen verbindlichen Regelungen zum Social Sponsoring, insbesondere zu den vom Delegiertenrat der internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung am 28.11.1991 durch Resolution Nr.

5 verabschiedeten Ausführungsbestimmungen zur Verwendung des Wahrzeichens des Roten Kreuzes oder des Roten Halbmondes feststellt.

Der Vertrag kann von Seiten des DRK / von den Vertragsparteien außerordentlich gekündigt werden, wenn über das Vermögen eines Vertragspartners das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens ansteht, der [Sponsor] mit seiner finanziellen Verpflichtung in Verzug gerät oder er [Sponsor]/ die Vertragsparteien die im Vertrag festgelegte Leistung nicht erbringt/en.

Eine Rückgewähr empfangener Leistungen durch das DRK wird für den Fall der fristlosen Kündigung oder Aufhebung aufgrund des Verhaltens des Sponsors ausgeschlossen, unbeschadet des Rechts auf mögliche Schadensersatzforderungen.

Gegenseitige aus einer Kündigung entstehende Schadensersatzansprüche sind für beide Vertragspartner ausgeschlossen /alternativ: Bei Verletzung von Vertragspflichten aus diesem Sponsoringvertrag, verpflichtet sich der Sponsor eine Vertragsstrafe in Höhe von Euro xxxxxxx an das DRK zu zahlen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt dem DRK vorbehalten.

§ 7

Geheimhaltungspflichten

Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Geheimhaltung der im Zusammenhang mit diesem Vertrag über den jeweiligen anderen Vertragspartner erlangten Informationen.

§ 8

Schlussbestimmungen

Es bestehen keine bindenden mündlichen Nebenabreden. Änderungen, Ergänzungen, Aufhebungen oder Kündigungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Geheimhaltung der im Zusammenhang mit diesem Vertrag über den jeweils anderen Vertragspartner erlangten Informationen.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages nichtig oder aus Rechtsgründen nicht durchführbar sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Die Parteien werden die nichtigen oder unwirksamen Bedingungen durch eine andere Bestimmung ersetzen, durch die der wirtschaftliche Zweck oder juristische Sinn der unwirksamen/nichtigen Bestimmung bestmöglich erreicht wird. Das gleiche gilt für den Fall, dass der Vertrag eine Lücke aufweist.

(Ort), den _____

(.Ort) , den _____

(Vertreter)

(Vertreter)

Hinweise für Sponsoring-Vertragsentwurf

I) Grundsätzliches

Prüfen, ob Sponsoring in der gewünschten Art von der Social-Sponsoring-Richtlinie (verbindlicher Beschluss des Präsidiums und Präsidialrates vom 18.09.1997 und 20.01.1998 gemäß § 19 Abs. 3 der DRK-Satzung), den Ausführungsbestimmungen zur Verwendung des Rotkreuz- und Rothalbmond-Zeichens und den diversen Rundschreiben zum Sponsoring gedeckt ist. Hinsichtlich von Fragen, die vorab von der betreffenden DRK-Gliederung zu klären sind, wird insbesondere ausdrücklich auf folgende Unterpunkte des Art. 23 Abs. 3 der Ausführungsbestimmungen verwiesen:

- Art. 23 Abs. 3 a): Vermeidung von Verwechslungsgefahren und Qualitätsgarantien
- Art. 23 Abs. 3 c): Vermeidung einer zu starken Bindung an das Sponsoring-Unternehmen
- Art. 23 Abs. 3 d): Kein Sponsoring durch Unternehmen, deren Tätigkeit den Rotkreuz-Grundsätzen nicht entspricht
- Art. 23 Abs. 3 f): Vertrag muss dem DRK einen Vorteil bringen, ohne es vom Unternehmen abhängig zu machen.

II) Vertragsgestaltung

Präambel

Möglichst kurze Beschreibung des Vertragsgegenstandes im Überblick insbesondere auch unter Beschreibung der Sponsoringziele.

zu § 1. Rechte und Pflichten des Sponsors

- a. Festlegung der Sponsoring-Art, z.B.:
 - Exklusiv-Sponsoring: räumliche und sachlicher Umfang der Exklusivität
 - Main- und Co-Sponsoring: Festlegung der zulässigen weiteren Sponsoren
- b. Verpflichtung des Sponsors auf Einhaltung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb und eventuelle außerordentliche Kündigung aus diesem Grund.

zu § 2. Pflichten des DRK

Genaue Beschreibung erforderlich

zu § 3. Verwendung des Logos

Einhaltung der Vorgaben von Art. 23/24 Ausführungsbestimmungen

- a. Bei Zusammenarbeit zwischen Sponsor und Gesponsertem [*DRK-Gliederung*] (Art. 23 Abs. 3):

DRK-Gliederung muss sich vertraglich alleinigen Einfluss sichern, wie Zeichen abgebildet wird und dann selbst Art. 23/24 sowie die Einhaltung des einheitlichen Erscheinungsbildes beachten

- z.B.
- Art und Weise der Nennung oder Abbildung des Sponsors liegt vertraglich alleine in Händen der DRK-Gliederung
 - Abbildung vorgeben und als Vertragsbestandteil (Anlage) in Vertrag einbeziehen

Zusätzlich sind Social-Sponsoring-Richtlinie und Ausführungsbestimmungen zum Vertragsbestandteil zu machen.

- b. Bei Eigenwerbung des Unternehmens mit Engagement (Art. 23 Abs. 4):

Das Unternehmen muss vertraglich an die Einhaltung der Ausführungsbestimmungen und der Social-Sponsoring-Richtlinie gebunden werden,

- d.h.
- nach Möglichkeit Verzicht des Unternehmens auf Abbildung des Rotkreuz-Zeichens
 - wenn Abbildung des Zeichens gewünscht, Verpflichtung zur kleinformatischen Wiedergabe des Zeichens und Einhaltung des einheitlichen Erscheinungsbildes; die Abbildung ist von der DRK-Gliederung vorab zu genehmigen.

Vertragliche Begrenzung der Zusammenarbeit oder Eigenwerbung auf bestimmte Aktion (kann auch schon in Präambel erfolgen); Sponsor hat keine Erlaubnis, Dritten die Nutzung des Namens des DRK und des Rotkreuz-Zeichens zu genehmigen.

zu § 4. Vergütung, Zahlungsmodalitäten

- Festlegung des Sponsoring-Beitrages (fester Betrag oder z.B. mengenabhängige Vereinbarung)
- Festlegung, ob und wenn ja (nein z.B. bei Kleinunternehmern gem. § 19 UStG) wie hoch der USt-Satz ist (ermäßigt oder nicht ermäßigt) der vom Sponsor zusätzlich zu entrichten ist. Bei zurückhaltendem Sponsoring ist grundsätzlich von einem ermäßigten USt-Satz auszugehen, während ein aktives Sponsoring grundsätzlich den vollen USt-Satz nach sich zieht. Zudem fallen beim aktiven Sponsoring grundsätzlich Ertragsteuern an. Umsatzabhängige Vergütungen werden von der Finanzverwaltung oftmals zum Anlass genommen, die Einnahmen dem aktiven Sponsoring zuzuordnen mit der Begründung, über die Umsatzbezogenheit nehme man aktiv am Wirtschaftsleben teil. Bei Unsicherheit über den abzuführenden USt-Satz besteht auch die Möglichkeit, den USt-Satz nicht zu benennen.
- Festlegung der Fälligkeit der Sponsorenleistung: Sofern sich die Vergütung aus Gutschriften des Sponsors ergibt, kann dieser über späte Abrechnungen die Zahlung verzögern. Daher ist es hilfreich, den Zahlungszeitpunkt durch einen bestimmten Termin nach Leistungserbringung zu begrenzen. Hier ist dann festzulegen, wie der Zahlungsbetrag annähernd geschätzt werden kann.
- DRK-Gliederung muss sich außerdem das Recht zur Buchprüfung hinsichtlich der Werbekampagne vorbehalten, sofern sie von den Auskünften des Sponsors bei der Ermittlung der Vergütungen abhängig ist.

zu § 5. Beginn, Laufzeit des Vertrags

Zeitliche Begrenzung der Vertragslaufzeit auf maximal 3 Jahre.

zu § 6. Vertragsaufhebung oder -kündigung

Es kann sich anbieten, eine einseitige Vertragsstrafe bei Verletzung der Pflichten aus dem Vertrag durch den Sponsor festzusetzen, falls dieser sich darauf einlässt. Etwa:

„Bei Verletzung von Vertragspflichten aus diesem Sponsoringvertrag, verpflichtet sich der [Sponsor] eine Vertragsstrafe von Euro an das [DRK-Gliederung] zu zahlen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt der [DRK-Gliederung] vorbehalten.“

III) Unterschriften

Unterschriften der im Vertragskopf benannten Vertretungsberechtigten

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass hinsichtlich dieses Mustervertragsentwurfes nebst Hinweisen keine Garantie für Vollständigkeit und keine Haftung für aus Verwendung dieses Musters entstehende Fehler übernommen werden kann. Vertragsgestaltungen sind größtenteils Ausdruck der individuellen Verhältnisse zwischen den Vertragspartnern und daher für jeden Einzelfall gesondert und speziell auf den Sachverhalt zugeschnitten zu entwerfen.

Die ausformulierten Vertragsklauseln sind lediglich ein Formulierungsvorschlag. Andere Formulierungsmöglichkeiten sind unter Beachtung der Vorgaben der Social-Sponsoring-Richtlinie, der Ausführungsbestimmungen zur Verwendung des Rotkreuz- und Rothalbmond-Zeichens und der diversen Rundschreiben zum Sponsoring selbstverständlich denkbar und auch anwendbar.

Es wird dringend angeraten, die Sponsoring-Verträge von einem Steuerberater/ Wirtschaftsprüfer auf steuerliche Risiken hin überprüfen zu lassen bzw. hinsichtlich der steuerlichen Risiken eine entsprechenden Voranfrage bei dem zuständigen Finanzamt einzuholen.

Entsprechend des Beschlusses nach § 19 Abs. 3 der DRK-Bundessatzung vom 18. 09.1997 und 20.01 1998 (Social-Sponsoring-Richtlinie) sind dem Generalsekretariat einmal jährlich die abgeschlossenen Sponsoring-Verträge zur Kenntnis zu geben.